

# Zurich Insurance Group AG, Zürich

## Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung auf zweiter Linie an der SIX Swiss Exchange AG

### Rechtliche Grundlagen

Der Verwaltungsrat der Zurich Insurance Group AG, c/o Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Mythenquai 2, 8002 Zürich («Zurich» oder die «Gesellschaft»), hat am 7. Februar 2018 entschieden, den Rückkauf eigener Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert (die «Namenaktien») zu planen. Auf dieser Basis hat die Zurich entschieden, ein Rückkaufprogramm von bis zu 1'740'000 Namenaktien bzw. bis zu 1.15% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte zum Zweck der Kapitalherabsetzung zu lancieren (das «Rückkaufprogramm»).

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, der ordentlichen Generalversammlung 2019 die unter dem Rückkaufprogramm zurückgekauften Namenaktien der Gesellschaft zur Kapitalherabsetzung mittels Vernichtung zu beantragen.

### Handel auf zweiter Linie an der SIX Swiss Exchange AG

Im Rahmen des Rückkaufprogramms wird an der SIX Swiss Exchange AG eine zweite Linie gemäss International Reporting Standard für die Namenaktien errichtet. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich Zurich als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank) und eigene Namenaktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel in den Namenaktien von Zurich unter dem Valor 1.107.539 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Verkaufswillige Aktionärinnen und Aktionäre von Zurich haben daher die Wahl, Namenaktien entweder im normalen Handel zu verkaufen oder der Gesellschaft zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen. Die im UEK-Rundschreiben Nr. 1 betreffend Rückkaufprogramme enthaltenen Bedingungen werden eingehalten.

### Rückkaufpreis

Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Namenaktien von Zurich.

### Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufpreis abzüglich der eidgenössischen Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert) sowie die Lieferung der zurückgekauften Namenaktien von Zurich finden deshalb usanzgemäss zwei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

### Beauftragte Bank

Zurich hat die Zürcher Kantonalbank mit dem Aktienrückkauf beauftragt. Diese wird im Auftrag von der Gesellschaft als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien von Zurich auf der zweiten Linie stellen.

### Delegationsvereinbarung

Zwischen Zurich und der Zürcher Kantonalbank besteht gemäss Art. 124 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 FinfraV eine Delegationsvereinbarung, wonach die Zürcher Kantonalbank unter Einhaltung von festgelegten Parametern unabhängig Rückkäufe tätigt. Zurich hat jedoch das Recht, diese Delegationsvereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit aufzuheben, respektive die Parameter gemäss Art. 124 Abs. 3 FinfraV abzuändern.

### Dauer des Rückkaufs

Der Handel der Namenaktien von Zurich auf der zweiten Linie erfolgt ab dem 11. April 2018 und wird bis längstens am 31. Dezember 2018 aufrechterhalten. Zurich behält sich vor, das Rückkaufprogramm jederzeit zu beenden und hat keine Verpflichtung, im Rahmen dieses Rückkaufprogramms eigene Namenaktien über die zweite Linie zu kaufen.

### Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange AG sind bei Aktienrückkäufen ausserbörsliche Transaktionen auf der zweiten Linie unzulässig.

### Veröffentlichung der Transaktionen

Zurich wird laufend über die Entwicklung des Aktienrückkaufs auf ihrer Webseite unter folgender Adresse informieren:

[www.zurich.com/investor-relations/our-shares/share-buy-back](http://www.zurich.com/investor-relations/our-shares/share-buy-back)

### Maximales Rückkaufvolumen pro Tag

Das maximale Rückkaufvolumen pro Tag gemäss Art. 123 Abs. 1 lit. c FinfraV ist auf der Webseite der Gesellschaft unter folgender Internetadresse ersichtlich:

[www.zurich.com/investor-relations/our-shares/share-buy-back](http://www.zurich.com/investor-relations/our-shares/share-buy-back)

### Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich daraus für die verkaufenden Aktionärinnen und Aktionäre nachstehende Steuerfolgen:

#### 1. Eidgenössische Verrechnungssteuer

Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird durch die zurückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom Rückkaufpreis abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen haben Anspruch auf Rückerstattung der eidgenössischen Verrechnungssteuer, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Namenaktien hatten und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die eidgenössische Verrechnungssteuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

#### 2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer.

Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

- Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien:  
Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert der Namenaktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).
- Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien:  
Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Namenaktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Aktionäre mit Steuerdomizil im Ausland werden gemäss der Gesetzgebung des entsprechenden Landes besteuert.

#### 3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist für andienende Aktionärinnen und Aktionäre umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange AG sind jedoch geschuldet.

#### Nicht-öffentliche Informationen

Die Gesellschaft bestätigt, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die eine Entscheidung der Aktionärinnen und Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

#### Eigene Namenaktien

Per 6. April 2018 hielt Zurich 2'232'893 Namenaktien im Eigenbestand. Dies entspricht 1.48% der Stimmrechte und des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals.

#### Aktionäre mit mehr als 3% Stimmrechte

Gemäss den bis zum 6. April 2018 publizierten Meldungen hielten folgende Aktionäre mehr als 3% des Aktienkapitals und der Stimmrechte an Zurich:

BlackRock, Inc., New York, U.S.A.<sup>1</sup>:

5.08%/0.03% des Aktienkapitals und der Stimmrechte

The Capital Group Companies, Inc., Los Angeles, California, U.S.A.<sup>2</sup>:

3.07%/- des Aktienkapitals und der Stimmrechte

Zurich hat keine Kenntnis über die Absichten der erwähnten Aktionäre bezüglich des Verkaufs von Namenaktien im Rahmen des Aktienrückkaufprogrammes.

<sup>1</sup>Stand Erwerbs-/Veräusserungsposition per 4. Mai 2017

<sup>2</sup>Stand Erwerbs-/Veräusserungsposition per 16. März 2017

#### Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

#### Valor / ISIN / Ticker

Namenaktie Zurich Insurance Group AG

1.107.539 / CH0011075394 / ZURN

Namenaktie Zurich Insurance Group AG (Aktienrückkauf zweite Linie)

41.106.710 / CH0411067108 / ZURNE

**Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.**

**This offer is not being and will not be made, directly or indirectly, in the United States of America and/or to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States of America. Accordingly, copies of this document and any related materials are not being, and may not be, sent or otherwise distributed in or into or from the United States of America, and persons receiving any such documents (including custodians, nominees and trustees) may not distribute or send them in, into or from the United States of America.**